

Der endgültige Text des Waffenstillstandsvertrages

A. Auf der Westfront.

I. Einstellung der Feindseligkeit zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

II. Sofortige Räumung der besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs ebenso wie Elsaß-Lothringens. Sie ist so zu regeln, daß sie in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Zeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt ist. Die deutschen Truppen, welche die erwähnten Gebiete in dem festgesetzten Zeitraum nicht geräumt haben, werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten wird den Fortschritten der Räumung folgen. Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen sind durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt.

III. Alle Einwohner der oben aufgezählten Länder (einschließlich die Geiseln, die im Anlagenzustand befindlichen und bereits Verurteilten) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraum von vierzehn Tagen beendet sein.

IV. Die Deutschen überlassen folgendes Kriegsmaterial in gutem Zustand: 5000 Kanonen (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze), 25 000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 1700 Jagd- und Bomben-Abwurf-Flugzeuge. In erster Linie alle Apparate D 7 und alle für nördlichen Bomben-Abwurf bestimmten Flugzeuge. Dies Material ist den Truppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten nach den durch die Zusatznote Nr. 1 festgelegten Einzelbestimmungen an Ort und Stelle auszuliefern.

V. Räumung des linken Rheinufers durch die deutschen Armeen. Das linke Rheinufer wird durch die örtlichen Behörden unter Aufsicht der Besetzungstruppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten verwaltet. Die Truppen der Verbündeten und Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete sichern, indem sie die hauptsächlichsten Rheinübergänge (Mainz, Koblenz, Köln) inbegriffen je eines Brückenkopfes von 30 Kmtr. Durchmesser auf dem rechten Ufer und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen. Eine neutrale Zone wird auf dem rechten Rheinufer zwischen Fluß bis zu einer Entfernung von 10 Kmtr. davon von der holländischen bis zur Schweizer Grenze vorbehalten. Die Räumung der links- und rechtsrheinischen Gebiete durch den Feind wird derart geregelt, daß sie in einer Frist von weiteren 18 Tagen, das macht 31 Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, bewirkt sein muß. Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen werden durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt.

VI. In allen vom Feinde geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern unterjagt. Dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Kein Bewohner wird wegen Vergehen der Teilnahme an Kriegshandlungen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorausgingen, verfolgt. Festsetzungen irgendwelcher Art werden nicht ausgeführt. Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Auslastungshilfen, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum haben mitgeführt werden können. Alle für die Zivilbevölkerung bestimmten Lebensmittelvorräte jeder Art (Bieh usw.) müssen an Ort und Stelle belassen werden. Es wird keine allgemeine oder amtlich angeordnete Maßnahme ergriffen, welche eine Verringerung der industriellen Betriebe oder eine Herabsetzung ihres Personals zur Folge hat.

VII. Die Verkehrswege- und mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffsfahrtswege, Straßen, Brücken, Telegraphen- und Telefonleitungen dürfen keinerlei Beschädigungen erleiden, das sämtliche zivile und militärische Personal, das augenblicklich an ihnen verwendet wird, ist dort zu belassen. Den verbündeten Mächten sind 5000 Lokomotiven, 150 000 Waggons in gutem fahrbereiten Zustande und mit allen notwendigen Ersatz- und Zubehörteilen in den Zeiträumen zu übergeben, deren Einzelheiten in der Beilage 2 angegeben ist und deren Gesamtzeit 31 Tage nicht übersteigen darf. Ebenso sind 5000 Kraftautomobile in gutem Zustand in einem Zeitraum von 31 Tagen zu liefern. Die elsass-lothringischen Bahnen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörendem Personal und Material sind in einem Zeitraum von 31 Tagen auszuliefern. Außerdem ist das für den Eisenbahnverkehr auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen. Alle Vorräte an Kohlen und Instandhaltungsmaterialien, in Schienen und Werkstoffmaterial, wie auch in Signalmaterialien, sind an Ort und Stelle zu belassen. Diese Vorräte werden von Deutschland, was die Auenutzung der Verkehrswege in den linksrheinischen Gebieten angeht, unterhalten. Sämtliche den Verbündeten abgenommenen Lastfähne sind ihnen zurückzugeben. Die Zusatznote 2 regelt die Einzelheiten dieser Maßnahmen.

VIII. Die deutsche Führung verpflichtet sich, innerhalb 48 Stunden nach Zeichnung des Waffenstillstandes alle Minen oder Sprengvorrichtungen mit Verzögerung, die von den deutschen Truppen in den geräumten Gebieten gelegt worden sind, zu bezeichnen und ihre Auffindung und Zerstörung zu erleichtern. Sie wird außerdem sämtliche schädliche Maßnahmen, die getroffen sein können, angeben (z. B. Vergiftung oder Verunreinigung der Quellen usw.). Im gegenteiligen Falle wird zu Repressalien gegriffen werden.

IX. Das Recht der Requisition wird von den Armeen der Alliierten und den Vereinigten Staaten in allen besetzten Gebieten vorbehaltlich der Zahlungsregulierung mit den Zuständen ausgeübt. Der Unterhalt der Besetzungstruppen der rheinischen Gebiete (mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) erfolgt auf Kosten der Deutschen Regierung.

X. Sämtliche Kriegsgefangene der Verbündeten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der in Anlagenzustand befindlichen und erurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit in ihre Heimat zu befördern. Die Einzelbestimmungen werden noch getroffen. Die verbündeten Mächte und die Vereinigten Staaten sollen das Recht haben, nach Gutdünken über sie zu verfügen. Durch vorstehende Bedingung werden sämtliche Abmachungen, die früher über Kriegsgefangenen-austausch getroffen worden sind, für ungültig erklärt, einschließl. diejenige vom Juli 1918, welche im Begriffe ist, ratifiziert zu werden. Indessen wird die Heimführung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie vordem fortgesetzt werden. Die Heimführung der deutschen Kriegsgefangenen wird beim Abschluß der Vorfriedensverhandlungen geregelt werden.

XI. Die nicht transportfähigen Kranken und Verwundeten, welche auf den von den deutschen Armeen geräumten Gebieten zurückgelassen werden, werden von deutschem Sanitätspersonal gepflegt; dies ist über mit dem nötigen Material an Ort und Stelle zu belassen.

B. Auf der Ostfront.

XII. Alle deutschen Truppen, die sich gegenwärtig in Gebieten befinden, die vor dem Kriege zu Oesterreich, Rumänien und der Türkei gehörten, müssen sofort in die deutschen Grenzen zurückkehren, wie diese am 1. August 1914 bestanden. Alle deutsche Truppen, die sich gegenwärtig in Gebieten befinden, die vor dem Kriege zu Rußland gehörten, müssen ebenfalls in die deutsche Grenzen zurückkehren, wie diese oben festgelegt sind, sobald die Alliierten den Augenblick für gekommen betrachten, unter Berücksichtigung der inneren Lage dieser Gebiete.

XIII. Die Abberufung der deutschen Truppen und die Rückberufung sämtlicher deutschen Instruktoren, Gefangenen, Zivil- und Militär-Agenten vom russischen Gebiet (nach den Grenzen vom 1. August 1914) ist sofort einzuleiten.

XIV. Sofortige Einstellung seitens der deutschen Truppen aller Requisitionen, Beschlagnahmen oder Zwangsmaßnahmen, die dazu bestimmt waren, sich Hilfe mittel für Deutschen in Rumänien und Rußland zu beschaffen (In ihren Grenzen vom 1. August 1914.)

XV. Bericht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk sowie auf ihre Zusatzverträge.

XVI. Die Alliierten werden freien Zugang haben zu den Gebieten, die von den Deutschen an den Ostgrenzen geräumt werden, sei es über Danzig, sei es über die Weichsel, um die Bevölkerung versorgen zu können und zur Aufrechterhaltung der Ordnung.

C. In Ostafrika.

XVII. Räumung von allen deutschen Streitkräften, die in Ostafrika operieren, innerhalb eines von den Verbündeten zu bestimmenden Zeitraums.

D. Allgemeine Bestimmungen.

XVIII. Alle Zivil-Internierten (einschließlich die Geiseln, die in Anlagenzustand befindlichen oder Verurteilten), welche den Verbündeten- oder verbundenen Mächten angehören und nicht im Artikel III aufgeführt sind, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit in einem Höchstzeitraum von einem Monat in ihre Heimat zu befördern. Ausführungsbestimmungen bleiben noch festzusetzen.

Finanzielle Bestimmungen.

XIX. Spätere Ansprüche und Forderungen jeder Art von Seiten der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden vorbehalten. Die Wiederherstellung aller Beschädigungen. Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte besetzen, welche den Verbündeten als Pfänder für die Deckung der Kriegsschulden dienen könnten. Sofortige Zurückerstattung des Kassenbestandes der Banque Nationale de Belgique und sofortige Zurückerstattung sämtlicher Dokumente und Wertpapiere (mobiliarer und fiduziarischer mit dem Ausgabematerial), welche dem öffentlichen Interesse dienen und in den besetzten Gebieten eingezogen worden sind. Rückzahlung des russischen und rumänischen Goldes, welches von den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist. Dieses Gold wird von den Verbündeten bis zur Unterzeichnung des Friedens in Verwahrung genommen werden.

E. Bestimmungen für die Seemacht.

XX. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge zurzeit befinden, sowie ihrer Bewegungen. Den Neutralen ist bekannt zu geben, daß der Kriegs- und Handelsmarine der Verbündeten und verbundenen Mächte Bewegungsfreiheit in allen territorialen Gewässern gestattet ist, ohne daß man deshalb beschwerden wegen der Neutralitätsverletzung geltend machen wird.

XXI. Alle Kriegsgefangenen der Kriegs- und Handelsflotten der Verbündeten und verbundenen Mächte, welche sich in deutscher Gewalt befinden, sind ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit auszuliefern.

XXII. Auslieferung an die Alliierten und die Vereinigten Staaten aller U-Boote einschließlich der U-Boot-Kreuzer und Minenleger, die gegenwärtig vorhanden sind, mit ihrer Bewaffnung und vollständigen Ausrüstung. Diese fahren nach den von den Alliierten und Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen. Solche, die nicht in See stecken können, werden abgerüstet und vom Personal verlassen und sie werden unter der Bewachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten bleiben. Die U-Boote, die seebereit sind, werden in dem Zustand, die deutschen Häfen zu verlassen, sobald sie Befehle durch Funkpruch zur Abreise nach dem bezeichneten Hafen erhalten. Die übrigen so schnell als möglich. Die Bedingungen dieses Artikels werden in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes ausgeführt werden.

XXIII. Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, welche von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden, werden sofort abgerüstet und dann in neutralen Häfen oder — in deren Ermangelung — in Häfen der verbündeten Mächte interniert, die von Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichnet werden. Sie bleiben dort unter der Ueberwachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten. Es werden nur Wachabteilungen an Bord belassen. Hierfür werden von den Verbündeten bezeichnet werden: 6 Schlachtkreuzer, 10 Geschwader-Panzerschiffe, 8 leichte Kreuzer (davon 2 Minenleger), 50 Zerstörer der modernsten Typen. Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte und der Binnen-Gewässer sollen in den von den Verbündeten und von den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flottenstationen zusammengezogen und vollständig abgerüstet werden. Sie werden dort unter der Bewachung der Verbündeten und der Vereinigten Staaten gestellt. Die militärische Ausrüstung sämtlicher Schiffe der Hilfsflotte wird an Land gebracht. Alle zu internierenden Schiffe werden bereit sein, die deutschen Häfen 7 Tage nach Waffenstillstandsunterzeichnung zu verlassen. Durch Funkpruch wird die Reiseroute angegeben werden. (Nachträglich ist der deutschen Waffenstillstandsdelegation folgender Zusatz zu dem Vertrage zugegangen: Mit Rücksicht auf die neuen Ereignisse wird den Bedingungen des Waffenstillstandes zur See hinzugefügt: Falls die Fahrzeuge nicht in den bezeichneten Fristen übergeben werden sollten, werden die Regierungen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten das Recht haben, Helgoland zu besetzen, um ihre Uebergabe zu sichern.)

XXIV. Die Verbündeten und die Vereinigten Staaten haben das Recht, außerhalb der deutschen Territorialgewässer sämtliche Minenfelder zu beseitigen und sämtliche durch Deutschland gelegten Sperrungen zu zerstören. Deren Lage muß ihnen angegeben werden.

XXV. Die verbündeten und verbundenen Mächte haben das Recht, mit ihren Kriegs- und Handelsflotten frei in die Ostsee einzufahren. Dies Recht ist ihr durch die Besetzung sämtlicher deutscher Forts, Küstenwerke, Batterien und Verteidigungsanlagen jeder Art zu sichern, welche sich in sämtlichen Rottegat in die Ostsee führenden Meerengen befinden, ferner durch das Ausschließen und die Zerstörung sämtlicher Minen und Sperrungen in und außerhalb der deutschen Territorialgewässer. Ihre genaue Ortsangabe und ihre Pläne werden von Deutschland geliefert, das keine Beschwerde gegen Verletzung der Neutralität erheben darf.

XXVI. Die Blockade der verbündeten und verbundenen Mächte bleibt in den gegenwärtigen Bedingungen aufrechterhalten. Deutsche Handelsschiffe, die auf offener See gefaßt werden, bleiben der Beschlagnahme unterworfen. Die Alliierten und die Vereinigten Staaten beschäftigen sich mit der Frage der Lebensmittelversorgung Deutschlands während des Waffenstillstandes in dem für notwendig erachteten Maße.

XXVII. Sämtliche Luftstreitkräfte werden in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flughäfen gruppiert und demobilisiert.

XXVIII. Deutschland löst unversehrt und an Ort und Stelle das ganze Material des Hafens und der Flußschiffahrt, alle Handelsschiffe, Schlepper, Schaluppen, alle Apparate, das Material und die Vorräte für das Seeflugwesen, alle Waffen, Vorräte und Apparate jeder Art bei der Räumung der belgischen Häfen und belgischen Häfen.

XXIX. Deutschland räumt sämtliche Häfen des Schwarzen Meeres und überliefert dem Verbündeten und den Vereinigten Staaten sämtliche von den Deutschen im Schwarzen Meere beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe. Es gibt sämtliche beschlagnahmten neutralen Handelsschiffe frei und liefert alles Kriegsmaterial und sonstiges Gerät, das in diesen Häfen beschlagnahmt wurde, sowie das in Artikel XXVIII aufgeführte deutsche Material aus.

XXX. Sämtliche den Verbündeten und verbundenen Mächten gehörige Handelsschiffe, die sich augenblicklich in deutscher Gewalt befinden, werden ohne Recht auf Gegenseitigkeit in den von den Verbündeten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen abgeliefert.

XXXI. Jede Zerstörung von Schiffen oder von Material vor der Räumung, der Ablieferung oder der Rückgabe ist unterzagt.

XXXII. Die Deutsche Regierung gibt offiziell allen neutralen Regierungen, im besonderen der Norwegischen, Schwedischen, Dänischen und Holländischen Regierung bekannt, daß alle Einschränkungen, welche dem Handelsverkehr ihrer Schiffe mit den Verbündeten und verbundenen Mächten auferlegt waren, sei es durch die Deutsche Regierung selbst, sei es durch deutsche Privatunternehmen, sei es auf dem Wege festgelegter Abmachungen (wie z. B. die Ausfuhr von Schiffsbaumaterial) sofort außer Gültigkeit treten.

XXXIII. Sphaenwelche Ueberführung deutscher Handelsschiffe jeder Art unter irgendeiner neutralen Flagge soll nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht stattfinden können.

Dauer des Waffenstillstandes.

XXXIV. Die Dauer wird auf 36 Tage festgesetzt mit der Möglichkeit der Verlängerung. Im Laufe dieses Zeitraumes kann der Waffenstillstand, wenn die Klauseln nicht ausgeführt werden, von einer der kontrahierenden Parteien gekündigt werden. Diese muß 48 Stunden im voraus davon Kenntnis geben. Es wird so verstanden, daß die Artikel 3 und 18 nur dann zur Kündigung des Waffenstillstandes wegen unzureichender Ausführung in den bestimmten Zeiträumen führen, wenn es sich um eine freiwillige Ausführung handelt. Um die Ausführung der gegenseitigen Vereinbarung unter den günstigsten Verhältnissen zu sichern, wird das Prinzip einer permanenten internationalen Waffenstillstandskommission angenommen. Diese Kommission wird unter der obersten Leitung des Oberbefehlshabers des Meeres und der Marine der alliierten Armeen arbeiten.

gez.: F. Foch, R. E. Wernig, Erzberger, A. Oberndorff, Winterfeldt, Vanselow.

Zusatznote 1.

I. Räumung der besetzten Gebiete (Belgien, Frankreich, Luxemburg), desgleichen Elsaß-Lothringens. Sie wird in drei aufeinanderfolgenden Zeitstufen erfolgen unter folgenden Bedingungen:

1. Zeitstufe: Räumung der Gebiete zwischen der gegenwärtigen Front und der Linie Nr. 1 der anliegenden Karte, abzuschließen innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.
2. Zeitstufe: Räumung der Gebiete zwischen Linie 1 und Linie 2, abzuschließen in einer Frist von 4 neuen Tagen (im ganzen 9 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes).
3. Zeitstufe: Räumung der Gebiete zwischen Linien 2 und 3, abzuschließen in einer Frist von 6 neuen Tagen (im ganzen 15 Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes). — Die verbündeten Truppen und die der Vereinigten Staaten werden in diese verschiedenen Gebiete vorrücken nach Erlöschen der den deutschen Truppen für die jedesmalige Räumung gewährten Fristen. Folglich wird von den verbündeten Truppen überschritten: die gegenwärtige deutsche Front vom 8. der auf die Unterzeichnung des Waffenstillstandes folgenden Tage ab, Linie 1 vom 10. Tage, Linie 2 vom 16. Tage ab.

II. Räumung der Rheinlande.

Diese Räumung erfolgt gleichfalls in mehreren aufeinander folgenden Zeitstufen:

1. Räumung der Gebiete zwischen Linie 2, 3 und der Linie 4; zu beendigen innerhalb einer Frist von weiteren 4 Tagen (im ganzen 19 Tage nach Abschluß des Waffenstillstandes).
 2. Räumung der Gebiete zwischen Linie 4 und 5; zu beendigen innerhalb einer Frist von weiteren 4 Tagen (im ganzen 23 Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes).
 3. Räumung der Gebiete zwischen Linie 5 und 6 (Rheinlinie); zu beendigen innerhalb einer Frist von weiteren 4 Tagen (im ganzen 27 Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes).
 4. Räumung der Brückenköpfe und der neutralen Zone auf dem rechten Rheinufer; zu beendigen innerhalb einer Frist von weiteren 4 Tagen (im ganzen 31 Tage nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes).
- Die Besetzungstruppen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten werden in diese verschiedenen Gebiete einrücken sobald die den deutschen Truppen für die jedesmalige Räumung gewährten Fristen abgelaufen sind. Folglich werden sie überschreiten: Linie 3 vom 20. Tage ab, der auf die Unterzeichnung des Waffenstillstandes